

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion DIE LINKE

Thüringer Gesetz zur Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz und Neuordnung der Aufgaben zum Schutz verfassungsrechtlicher Grundwerte

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Entsprechend Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist der Freistaat Thüringen dazu verpflichtet, zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung eine durch eine Parlamentarische Kontrollkommission überwachte Landesbehörde einzurichten. Diese für den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung eingerichtete Behörde übernimmt die durch das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz - Bundesverfassungsschutzgesetz - (BVerfSchG) bundesgesetzlich festgelegte Zusammenarbeit entsprechend § 1 Abs. 2 und 3 BVerfSchG und entspricht der Behördenerrichtungspflicht nach § 2 Abs. 2 BVerfSchG.

Wenngleich das Bundesgesetz auch Aufgaben zum Schutz der verfassungsgemäßen Ordnung durch in den Ländern zu errichtende Behörden enthält, unterbleibt eine Zuschreibung von Befugnissen oder auch eine verbindliche Festlegung der Behörde als geheimdienstlicher Nachrichtendienst.

In Thüringen ist die nach Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen zu errichtende Behörde das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, das mit dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG) vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 527) errichtet wurde. Aufgabe des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz ist es, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie gegen Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität zu ergreifen. Das Gesetz enthält hierfür weitreichende Befugnisse, Informationen anlass- und verdachtsunabhängig durch grundrechtseinschränkende Maßnahmen zu erheben. Zu den durch die in den §§ 5 bis 7 ThürVSG enthaltenen Befugnisse eingeschränkten Grundrechten zählen das Recht auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz und Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen), das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz und Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz und Artikel 10 der Verfassung des

Freistaats Thüringen) und auf Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 Grundgesetz und Artikel 13 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Betroffene der nachrichtendienstlichen Tätigkeit haben nur ein sehr eingeschränktes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht. Die Kontrolle der Tätigkeit wird durch die nach § 18 ThürVSG gebildete Parlamentarische Kontrollkommission ausgeübt.

Die Institutionalisierung des Verfassungsschutzes als ein nach innen gerichteter Nachrichtendienst kann als gescheitert angesehen werden. Die erhoffte Funktion eines Frühwarnsystems, das über gegen die in Grundgesetz und Verfassung des Freistaats Thüringen verankerten Bürger- und Menschenrechte gerichtete Bestrebungen rechtzeitig informiert, hat versagt. So war das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zum Beispiel nicht in der Lage, rechtzeitig Behörden und Institutionen des Freistaats Thüringen dergestalt zu informieren, dass ein Verkauf einer landeseigenen Immobilie an einen bundesweit agierenden neonazistischen Verein oder die öffentlich-rechtliche Förderung eines Neonazi-Funktionärs hätten verhindert werden können. Polizeiliche Maßnahmen wurden regelmäßig durch unterbliebene oder nicht rechtzeitige Weitergabe von Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz an die zuständigen Polizeibehörden erschwert oder verhindert. So scheiterte ein Polizeieinsatz gegen ein bundesweites Skinheadkonzert in Pößneck am 2. April 2005, weil das Landesamt vorliegende Informationen nicht rechtzeitig an die zuständigen Polizeidienststellen weitergab. Regelmäßig erfahren kommunale Gebietskörperschaften über die Bildung und Verbreitung neonazistischer Strukturen, deren Aktivitäten und ideologischen Hintergrund aufgrund medialer Berichterstattung oder infolge von Hinweisen aus zivilgesellschaftlich engagierten Gruppen, keinesfalls aber von der zuständigen Behörde, die durch derartige Informationsweitergabe eher ihren Informationszugang gefährdet sieht. Das Versagen ist deshalb nicht auf individuelle Fehler handelnder Personen zurückzuführen, sondern in der einem Geheimdienst zu Grunde liegenden Systematik zu finden, wie sie auch bei dem wesentlich durch das Agieren des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz geschuldeten Scheitern des NPD-Verbotsverfahrens im Jahr 2003 vor dem Bundesverfassungsgericht offenkundig wurden. Das Bundesverfassungsgericht kam nicht mehrheitlich zu der Überzeugung, dass angesichts des Führens hochrangiger NPD-Funktionäre als Vertrauenspersonen der Verfassungsschutzbehörden, wie etwa auch des Thüringer Neonazi-Kaders Tino Brandt, eine ausreichende Staatsferne vorliegt und die die Verbotsanträge begründenden Tatsachen und Sachverhalte ohne wesentliches Mitwirken staatlicher Behörden der NPD selbst zuzurechnen wären.

Durch die bekannt gewordene Infiltration militanter neonazistischer Strukturen mit Vertrauenspersonen liegt der Schluss nahe, dass das Landesamt den Aufbau dieser Strukturen mittelbar durch die Geldzahlungen im sechsstelligen Bereich an gefestigte Neonazi-Kader gefördert, im Auftrag des Amtes über die Vertrauenspersonen aktiv betrieben und keinerlei Beitrag geleistet hat, trotz eigens vorliegender Informationen und der aktiven Beteiligung der angeworbenen Vertrauenspersonen Straftaten und verfassungsfeindlich geltende Aktivitäten zu verhindern. So wurden Erkenntnisse über ein strafbewehrtes antisemitisches und volksverhetzendes Spiel, das unter dem Namen "Pogromoly" in der Neonaziszene vertrieben wurde, nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Als besonders gravierend wird gegenwärtig empfunden, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz das Entstehen einer neonazistischen terroristischen Gruppe, die derzeit als Nationalsozialistischer

Untergrund (NSU) benannt ist, nicht nur nicht verhindern konnte, sondern auch nicht vor der Gefahr des Entstehens derartiger Strukturen gewarnt hatte und eher öffentlich beschwichtigend wirkte. Stattdessen hat sich das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz schwerpunktmäßig mit systemkritischen Linken, die allein wegen der Anhängerschaft zu "wissenschaftlichen Sozialismus- und Kommunismustheorien" als links-extremistische Verfassungsfeinde gelten, und später mit der vermeintlichen Gefahr eines sogenannten "Ausländerextremismus" in Thüringen beschäftigt. Die Öffentlichkeitsarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz war in der Folge gekennzeichnet durch die Verharmlosung der bestehenden neonazistischen Gefahren und durch die Diskreditierung der politischen Linken.

Neben dem Totalausfall als Frühwarnsystem ist der nachrichtendienstlich befugte institutionalisierte Verfassungsschutz eine Gefahr für eine den Bürgerrechten verpflichtete Gesellschaft. Die erheblichen Grundrechtseingriffe, die in der Regel politisch-ideologisch motiviert sind, orientieren sich an der verheerenden "Logik" der Totalitarismustheorie. Jeder, der ausgerichtet am politischen Raster des Verfassungsschutzes als "verfassungsfeindlich" gilt, erleidet erhebliche Eingriffe in seine Grund- und Bürgerrechte durch den Einsatz von Vertrauenspersonen oder technischen Möglichkeiten der Ausforschung und Ausspähung seines privaten Lebens. Dabei ist, anders als bei Maßnahmen der Strafverfolgung auf Grundlage der Strafprozessordnung, kein gesetzlich klar definierter tatsächlicher Anhaltspunkt der Gefahr des Begehens einer Straftat von erheblicher Bedeutung notwendig. In der Regel erfährt der Betroffene weder vom Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel noch vom Bestehen und Umfang der vom Landesamt für Verfassungsschutz angelegten personenbezogenen Daten- und Informationssätze.

Zudem ist der Geheimdienst weder parlamentarisch noch öffentlich kontrollierbar, weil er sich selbst der parlamentarischen Kontrolle entzieht, insofern er selbst darüber entscheidet, welche Informationen dem parlamentarischen Kontrollorgan übermittelt werden. Die konkreten Erfahrungen in Thüringen zeigen, dass in allen relevanten Fällen die Parlamentarische Kontrollkommission über Aktivitäten und deren Ausmaß nicht informiert gewesen ist. Überdies sind die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission selbst der Geheimhaltung unterworfen, so dass aus der Kontrolle und gegebenenfalls erlangten Informationen keine weiteren Handlungsmaßnahmen beispielsweise durch das Parlament eingeleitet werden können. Die Kontrolle der Haushaltsmittel des Landesamtes für Verfassungsschutz, die dieses für nachrichtendienstliche Mittel aufwendet, unterliegt ebenfalls der Geheimhaltung und wird noch nicht einmal der Parlamentarischen Kontrollkommission zugänglich gemacht. Auch eine öffentliche Kontrolle ist ausgeschlossen. Der der Öffentlichkeit jährlich vorgelegte Bericht enthält politische Stereotype und - aber keinesfalls vollständig - längst bekannte Informationen über vorhandene Organisationen. Eine wissenschaftlich-analytische Arbeit findet im Landesamt nicht statt. Die Berichte unterliegen der Redaktion durch die im Innenministerium vertretenen sicherheitspolitischen Grundannahmen. Keinesfalls wird dabei die Arbeit und Arbeitsweise transparent gemacht, um öffentliche Kontrolle überhaupt zu ermöglichen.

Aus den genannten Gründen sind eine Neuorganisation des Schutzes und die Verwirklichung verfassungsrechtlicher Grundrechte als gesamtgesellschaftliche Aufgabe dringend geboten.

B. Lösung

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz wird aufgelöst. Die endgültige Auflösung erfolgt bis spätestens 30. Juni 2013. Die Modalitäten der Auflösung werden durch eine Ermächtigung zum Erlass einer die Auflösung regelnden Rechtsverordnung in den Verantwortungsbereich der Landesregierung übertragen. Die Befugnisse zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in den §§ 5 bis 7 ThürVSG werden bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes außer Kraft treten. Gleichzeitig ist zu regeln, wie mit dem Aktenbestand des Landesamtes für Verfassungsschutz verfahren werden soll und über welche Rechte Betroffene der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz verfügen, um Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und die Möglichkeit der Einsichtnahme und Herausgabe von Unterlagen zu erhalten.

Zeitlich parallel zur Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz wird eine Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie als oberste Landesbehörde in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts errichtet. Damit wird der verfassungsrechtlich vorgegebenen Errichtungspflicht einer Behörde ausreichend Genüge getan. Die Informations- und Dokumentationsstelle übernimmt einerseits die durch Bundesgesetz verpflichtende Zusammenarbeit mit Behörden anderer Bundesländer. Da ihr aber keinerlei nachrichtendienstliche Befugnisse zuerkannt werden, gestalten sich die Art und der Umfang an den in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben und Befugnisse und werden gegebenenfalls durch diese selbst beschränkt. Schwerpunktmäßige Aufgabe der Informations- und Dokumentationsstelle ist die Dokumentation neonazistischer und anderer gegen die Grundsätze der Verfassung gerichteter Aktivitäten in Thüringen sowie die Beratung von zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren bei der Auseinandersetzung mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Einstellungen sowie ihrer strukturellen und öffentlichen Erscheinungsformen. Zu diesem Zwecke arbeitet sie wissenschaftlich, ist befugt, mit Dritten zusammenzuarbeiten, informiert im Rahmen ihrer Verantwortung zur Aufklärung über Inhalt, Wirkungsweise und Verbreitung von neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Einstellungen öffentlich. Der Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie wird ein Beirat zugeordnet, der sich nur zu einem Teil aus Mitgliedern des Thüringer Landtags zusammensetzt. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Beirates werden im Gesetz beschrieben.

Des Weiteren wird ein Landesprogramm gegen Neonazismus und für Demokratie landesgesetzlich verankert, in dessen Rahmen zivilgesellschaftliche Institutionen, Projekte und Maßnahmen gefördert und begleitet werden. Dies hat zum Ziel, neonazistischen, rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Einstellungen in der Gesellschaft und deren Verbreitung zu begegnen. Verantwortliche Stelle für die Umsetzung des Landesprogramms ist die Informations- und Dokumentationsstelle.

C. Alternativen

Mögliche Alternativen, wie etwa die Stärkung der parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten oder die Neuorganisation des Landesamtes als eine dem Innenministerium angegliederte Abteilung, die im Kern die Aufgabe des Verfassungsschutzes weiterhin institutionalisiert, eine Struktur mit nachrichtendienstlichen Mitteln zuzuordnen, vermögen keinesfalls,

die bestehende und beschriebene Problemlage wirksam und nachhaltig zu beseitigen.

Daher gibt es im Rahmen des Gesetzesvorhabens keine Alternativen.

D. Kosten

Durch die Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz mit einem bisherigen Haushaltsvolumen von jährlich etwa sechs Millionen Euro ist nach der Umstrukturierungs- und Aufbauphase bis zum 30. Juni 2013 von einer Kostenersparnis für den Freistaat auszugehen. Mittel für das Landesprogramm sind bereits in den Haushalten enthalten, es entstehen durch die gesetzliche Verankerung des Landesprogramms lediglich geringe Mehrkosten gegenüber dem Haushaltsjahr 2012, die durch das Gesetz begründet sind.

Thüringer Gesetz zur Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz und Neuordnung der Aufgaben zum Schutz verfassungsrechtlicher Grundwerte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz über den Schutz und die Verwirklichung verfassungsrechtlicher Grundrechte als gesamtgesellschaftliche Aufgabe (ThürVSG)**

§ 1

Gesetzesziel

(1) Der Schutz der politischen und sozialen Grund- und Menschenrechte ist grundlegende Aufgabe allen staatlichen Handelns und gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die in enger Kooperation zwischen Behörden und nicht staatlichen Institutionen verwirklicht wird. Alle Maßnahmen staatlichen Handelns müssen Diskriminierungen von Menschen aufgrund ihrer Nationalität, Herkunft, Weltanschauung, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung, Hautfarbe, sexueller Ausrichtung, ihres Geschlechtes oder Alters ausschließen und diesen entgegenwirken.

(2) Aufgrund der besonderen, dem Grundgesetz zugrunde liegenden historischen Verantwortung obliegt es einer besonderen Verantwortung, den den Grund- und Menschenrechten zuwiderlaufenden neonazistischen, rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Einstellungen frühzeitig in geeigneter Form mit dem Ziel entgegenzutreten, die gesellschaftliche Verbreitung derartiger Einstellungen zu vermindern.

(3) Dieses Gesetz und sein Vollzug dienen der Verwirklichung der in den Absätzen 1 und 2 genannten gesamtgesellschaftlichen und damit auch staatlichen Verpflichtungen. Es dient damit auch der Umsetzung der sich aus Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen ergebenden Pflichten sowie der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich für den Freistaat Thüringen aus den Regelungen des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz - Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) ergeben.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Neonazismus im Sinne dieses Gesetzes sind Einstellungen, Kommunikation und Handlungen, die ausgehend von der Ideologie der Ungleichheit der Menschen und einem antipluralistisch und autoritär geleiteten Gesellschaftsbild, ein auf Ausgrenzung und Verfolgung gerichtetes diktatorisches Regime errichten wollen. Diese Vorstellungen orientieren sich in unterschiedlichster Form und Ausprägung an den Kernelementen des historischen Nationalsozialismus, wie dem Führerprinzip, der Idee der "Volksgemeinschaft" und einem eliminatorischen Antisemitismus.

(2) Rassismus im Sinne dieses Gesetzes sind Vorstellungen, die nach tatsächlichen oder zugeschriebenen körperlichen oder kulturellen Merkmalen gebildeten Gruppen unterschiedliche Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder Cha-

raktereigenschaften zuschreiben, wodurch selbst dann, wenn keine gesellschaftliche Hierarchie zwischen ihnen entsteht, die Ungleichverteilung sozialer Ressourcen und politischer Rechte erklärt und legitimiert, die Gültigkeit universeller Menschenrechte hingegen negiert wird.

(3) Antisemitismus im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammelbezeichnung für alle Einstellungen und Verhaltensweisen, die den als Juden geltenden Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund dieser vermeintlichen Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellen, um damit eine Abwertung, Benachteiligung, Verfolgung oder Vernichtung ideologisch zu rechtfertigen.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes, solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische und soziale Verfassungsordnung, solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 5 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 5 Abs. 3 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(5) Zur freiheitlichen, demokratischen und sozialen Verfassungsordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen insbesondere:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 3
Landesprogramm

(1) Durch das Land werden im Rahmen eines Landesprogramms gegen Neonazismus und für Demokratie zivilgesellschaftliche Institutionen, Projekte und Maßnahmen gefördert und begleitet, die zum Ziel haben und geeignet sind, neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Einstellungen in der Gesellschaft und deren Verbreitung zu begegnen sowie Angebote zur Unterstützung von Opfern rechtsextrem und rassistisch motivierter Gewalt und Diskriminierungen sicherzustellen.

(2) Für die Förderung im Rahmen des Landesprogramms stehen jährlich mindestens drei Millionen Euro abzüglich der Fördersumme aus dem Bund, mindestens jedoch 1,5 Millionen Euro aus Landesmitteln zur Verfügung. Die Förderung hat sowohl institutionell als auch projektbezogen im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung zu erfolgen.

§ 4
Informations- und Dokumentationsstelle,
Leitung, Finanzierung

(1) Zum Schutz der demokratischen Ordnung und zur Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen besteht in Thüringen eine Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und als unabhängige oberste Landesbehörde. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit. Die vollständige Arbeitsfähigkeit der Informations- und Dokumentationsstelle ist bis zum 30. Juni 2013 herzustellen. Das Informations- und Dokumentationszentrum führt den Namen "Thüringer Informations- und Dokumentationszentrum zum Schutz von Demokratie und Grundrechten". Träger der Anstalt ist das Land. Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Anstaltsträger Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt möglich ist.

(2) Die Informations- und Dokumentationsstelle ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Der Anstalts-träger stellt sicher, dass die Anstalt ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann. Der Anstalt ist insbesondere die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Hierzu unterbreitet die Informations- und Dokumentationsstelle einem im Einvernehmen mit dem Beirat nach § 11 erarbeiteten Haushaltsvoranschlag.

(3) Der Landtag wählt den Leiter der Informations- und Dokumentationsstelle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder. Der Gewählte wird vom Präsidenten des Landtags ernannt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter für Demokratie und Grundrechte". Mit Zustimmung des Landtags ernennt der Landesbeauftragte einen Stellvertreter. Für bestimmte Einzelfragen kann der Leiter der Informations- und Dokumentationsstelle auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen.

(4) Der Landtag kann den Leiter der Informations- und Dokumentationsstelle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der

Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder abberufen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Eine Abberufung erfolgt auch, wenn der Landesbeauftragte dies verlangt.

§ 5

Aufgaben der Informations- und Dokumentationsstelle

(1) Die Informations- und Dokumentationsstelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erstellung einer jährlichen wissenschaftlichen Studie zu den politischen Einstellungen der Einwohner in Thüringen unter besonderer Betrachtung neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Positionen;
2. Dokumentation neonazistischer und anderer gegen die Grundsätze der Verfassung gerichteten Aktivitäten in Thüringen;
3. Analyse neonazistischer und anderer gegen die Grundsätze der Verfassung gerichteter Aktivitäten auf wissenschaftlicher Grundlage und Darstellung von Stand und Entwicklung entsprechender Einstellungen, Kommunikation und Handlungen in zeitlicher wie räumlicher Dimension;
4. Beratung zivilgesellschaftlicher und staatlicher Akteure bei der Auseinandersetzung mit neonazistischen, rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Einstellungen sowie deren strukturellen und öffentlichen Erscheinungsformen;
5. öffentliche regelmäßige Aufklärung über die Inhalte, Wirkungsweise und Verbreitung neonazistischer, rassistischer, antisemitischer und antidemokratischer Einstellungen;
6. öffentliche regelmäßige Information über Strukturen und Aktivitäten von Gruppen mit neonazistischem, rassistischem, antisemitischem oder antidemokratischem Hintergrund;
7. Organisation und Unterstützung von Bildungsangeboten zur Auseinandersetzung von neonazistischen, rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Einstellungen;
8. Entwicklung und Veröffentlichung von Handlungsempfehlungen für Behörden, Verantwortungsträger, Institutionen und Gesellschaft zur Zurückdrängung neonazistischer, rassistischer, antisemitischer und antidemokratischer Einstellungen, Kommunikation und Handlungen und zur effektiven Anwendung rechtlicher wie behördlicher Maßnahmen zur Schwächung entsprechender struktureller oder öffentlicher Erscheinungsformen.

(2) Die Informations- und Dokumentationsstelle ist verantwortliche Stelle für die Umsetzung des Landesprogramms entsprechend § 3. Im Rahmen dessen obliegen ihr folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Richtlinie zur Förderung von Institutionen und Maßnahmen zur Umsetzung des Landesprogramms;
2. Antragsbearbeitung auf der Grundlage der Richtlinie;
3. Evaluierung der im Rahmen des Landesprogramms geförderten Institutionen und Maßnahmen;
4. Coaching der im Rahmen des Landesprogramms geförderten Institutionen und Projektträger;
5. Voranschlag der jährlich im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung von Institutionen und Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms.

Darüber hinaus obliegt der Informations- und Dokumentationsstelle die fachliche Begleitung der im Rahmen von Bundesprogrammen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in Thüringen geförderten Institutionen und Projektträger.

(3) Aufgabe der Informations- und Dokumentationsstelle als Verfassungsschutzbehörde des Landes im Sinne des Artikels 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen und des § 3 BVerfSchG ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere sach- und personenbezogener Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische und soziale Verfassungsordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(4) Die Informations- und Dokumentationsstelle wirkt in Erfüllung der Aufgaben aus § 3 BVerfSchG mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen.

Die Informations- und Dokumentationsstelle ist hierbei an die Bestimmungen dieses Gesetzes gebunden.

§ 6

Umgang mit den Unterlagen des bisherigen Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Die Informations- und Dokumentationsstelle erfasst, verwahrt, verwaltet und verwendet die Unterlagen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.

(2) Jeder hat das Recht, darüber Auskunft zu erhalten, ob in den erschlossenen Unterlagen Informationen zu seiner Person enthalten sind. Ist das der Fall, hat der Einzelne das Recht auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Unterlagen.

(3) Durch die Auskunftserteilung, Gewährung von Einsicht in Unterlagen oder Herausgabe von Unterlagen dürfen überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden oder dem Wohl des Freistaates Thüringen, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes, insbesondere für seine Sicherheit und die Beziehungen zu ausländischen Staaten, schwerwiegende Nachteile entstehen.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Thüringer Landtag und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz durch Rechtsverordnung das Verfahren der Erfassung und Einsichtnahme in Unterlagen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zu regeln.

§ 7

Zugang zu Informationen

(1) Die Informations- und Dokumentationsstelle verfügt über keine nachrichtendienstlichen Befugnisse.

(2) Sie erhält die für ihre Arbeit notwendigen Informationen aus öffentlichen Quellen, wissenschaftlichen Studien und aus den im Rahmen ihrer Beratungsfunktion gegenüber gesellschaftlichen und staatlichen Akteuren gewonnenen Erkenntnissen.

(3) Jeder hat das Recht, sich mit Informationen, die der Aufgabenerfüllung nach § 5 dienen oder für diese erforderlich sind, an die Informations- und Dokumentationsstelle zu wenden. Eine anonyme Informationsübermittlung ist auf Wunsch sicherzustellen. Zur Kenntnis gelangte Informationen, die in keinerlei Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß § 5 stehen, sind durch die Informations- und Dokumentationsstelle unverzüglich zu löschen.

(4) Beschäftigte der Informations- und Dokumentationsstelle sind berechtigt und auf Wunsch der betroffenen Personen verpflichtet, über Personen, die Informationen an die Informations- und Dokumentationsstelle gegeben haben, sowie über diese Informationen selbst das Zeugnis zu verweigern.

§ 8

Informationsübermittlung durch die Informations- und Dokumentationsstelle

Jeder hat das Recht, sich mit Anfragen an die Informations- und Dokumentationsstelle zu wenden. Die begehrten Informationen sind unverzüglich in geeigneter Form bereitzustellen, insofern die Informationsweitergabe der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 dient. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ausschluss der Informationsübermittlung

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an und von Behörden, die über nachrichtendienstliche Befugnisse auf Grundlage anderer Gesetze als der Strafprozessordnung oder der das allgemeine Polizeirecht regelnden Gesetze des Bundes und der Länder verfügen, ist ausgeschlossen.

§ 10

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, insofern sie für die Aufgabenerfüllung nach § 5 erforderlich ist. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die der Informations- und Dokumentationsstelle im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gemacht werden, dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung von dieser weitergegeben werden. § 9 bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Unterrichtungspflicht gegenüber der Öffentlichkeit

Die Informations- und Dokumentationsstelle erstattet dem Landtag jährlich, erstmalig zum 30. Juni 2014, einen für die Öffentlichkeit bestimmten Bericht über ihre Tätigkeit, der in öffentlichen Plenar- und Ausschusssitzungen beraten wird. Sie gibt dabei auch einen Überblick über die Verbreitung neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen in Thüringen sowie über die Umsetzung und Wirksamkeit des Landesprogramms entsprechend § 3.

§ 12

Beirat, Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) Bei der Informations- und Dokumentationsstelle wird ein Beirat gebildet. Er besteht entsprechend Absatz 5 aus jeweils einem Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie zehn weiteren Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören.

(2) Die Mitglieder des Beirats, die nicht dem Landtag angehören, werden auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht verteilt sich auf die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

(3) Der Beirat unterstützt und berät die Informations- und Dokumentationsstelle bei ihrer Aufgabenerfüllung und nimmt die nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Landtag bildet ein Parlamentarisches Kontrollgremium zu Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen. In dem Gremium muss jede Fraktion des Landtags mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Das Gremium besteht in der Regel aus elf Mitgliedern und wird nach dem Verfahren Hare-Niemeyer besetzt. Die Fraktionen entsenden jeweils ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums in den Beirat nach Absatz 1. Die Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums richtet sich nach den für Fachausschüsse geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

§ 13

Außerkräftreten des Thüringer
Verfassungsschutzgesetzes, Auflösung
des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG) vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 530), tritt zum 30. Juni 2013 außer Kraft. Unabhängig hiervon treten die §§ 5 Abs. 4 und 5 sowie §§ 6 und 7 ThürVSG mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz wird zum 30. Juni 2013 vollständig aufgelöst. Beschäftigte des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, die in ihrer Tätigkeit oder im Rahmen von Aufsichtsaufgaben mit Fragen der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel befasst waren, können nicht in der zu errichtenden Informations- und Dokumentationsstelle beschäftigt werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz näher zu regeln.

§ 14

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2**Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

Die Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Abweichungen von den Voranschlägen der Präsidenten des Landtags, des Rechnungshofs und des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie der Informations- und Dokumentationsstelle für Menschen-, Grundrechte und Demokratie sind von dem für Finanzen zuständigen Ministerium der Landesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist."

2. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Präsidenten des Landtags, des Rechnungshofs und des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie der Informations- und Dokumentationsstelle für Menschenrechte, Grundrechte und Demokratie ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen."

Artikel 3
Aufhebung des Thüringer
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 530), wird aufgehoben.

Artikel 4
Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes

Das Thüringer Datenschutzgesetz in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 Nr. 1 wird aufgehoben.
2. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "für die Verfahrensverzeichnisse der Verfassungsschutzbehörden sowie" gestrichen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Artikel 1**

Zu § 1 (Gesetzesziel):

§ 1 legt als Ziel des Gesetzes den Schutz der politischen und sozialen Grund- und Menschenrechte und ein darauf aufbauendes Diskriminierungsverbot fest. Es verpflichtet alles staatliche Handeln Diskriminierungen auszuschließen und diesen aktiv entgegenzutreten.

In Absatz 2 wird aufbauend auf den besonderen historischen Hintergrund des Grundgesetzes die Auseinandersetzung mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Einstellungen als Schwerpunkt festgelegt. In Absatz 3 wird klargestellt, dass das Gesetz, insbesondere die Errichtung der Informations- und Dokumentationsstelle, der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aus Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen und der im Bundesverfassungsschutzgesetz für die Bundesländer verbindlich getroffenen Festlegungen dient. Das Bundesgesetz kann diese Festlegungen treffen, da nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 a Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Verfassungsschutzes der ausschließlichen, d. h. alleinigen Zuständigkeit des Bundes zugeordnet ist. Daher müssen die im Bundesgesetz auch für die Länder festgelegten inhaltlichen Aufgaben auch von der entsprechenden Landesbehörde erfüllt werden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmung)

Die Absätze 1 bis 3 beschreiben die in § 1 Abs. 2 zum besonderen Schwerpunkt des Gesetzes gemachten neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Einstellungen. Gestützt wurde sich bei den beschreibenden Einstellungsmerkmalen auf in der Sozialwissenschaft verbreitete und anerkannte Definitionen. Die Begriffsbestimmungen sind zugleich Grundlage für die im Gesetz näher definierten Aufgabenbereiche und Zielstellungen des Landesprogramms sowie der neu zu errichtenden Informations- und Dokumentationsstelle.

Die Absätze 4 und 5 des § 2 dienen der - sich aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 b Grundgesetz ergebenden - notwendigen "Verklammerung" des Landesgesetzes mit dem Bundesgesetz. Sie enthalten die Übernahme der Begriffsbestimmungen des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Allerdings wird an einer Stelle eine begriffliche Modifikation vorgenommen. Statt des im politischen Diskurs leider in nicht wenigen Fällen in sehr tendenziöser Absicht gebrauchten Begriffs der "freiheitlich demokratischen Grundordnung (fdGO)" wird der Begriff der "freiheitlichen, demokratischen und sozialen Verfassungsordnung" verwendet. Dadurch, dass die in Absatz 5 verwendete Kriterienaufzählung übereinstimmt mit dem in § 4 des Bundesgesetzes verwendeten Katalog zur Definition der "freiheitlich demokratischen Grundordnung", ist klargestellt, dass sich die Rechtsbegriffe inhaltlich entsprechen. Entscheidend ist der übereinstimmende Kriterienkatalog, der so aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnommen ist (vgl. insbesondere Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1952 - Az. 1 BvB 1/51 - Urteil zum Verbot der "Sozialistischen Reichspartei" [RSP]).

Zu § 3 (Landesprogramm)

Mit der "Erklärung für ein demokratisches, tolerantes und weltoffenes Thüringen" (Drucksache 5/12) hat sich der Thüringer Landtag mit der

Zielstellung "entschlossen gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit vorzugehen", für die Bündelung von Maßnahmen für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit in einem Landesprogramm ausgesprochen. Dieses Landesprogramm ist in der Verantwortung der Landesregierung entwickelt und implementiert worden und seit dem Jahr 2011 in Kraft. Es soll nunmehr gesetzlich verankert werden. Durch die Festsetzung eines jährlich mindestens zur Verfügung stehenden Betrages, der durch den Landtag im Haushalt einzustellen ist, wird ausgeschlossen, dass die Auseinandersetzung mit Neonazismus, Rassismus und Antisemitismus und der Schutz von Grund- und Menschenrechten nicht im Rahmen der Haushaltsberatungen unter ein Mindestmaß reduziert und damit wirkungslos gemacht wird.

Zu § 4 (Informations- und Dokumentationsstelle, Leitung, Finanzierung)

Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen schreibt hinsichtlich der Behördenstruktur eine Errichtungspflicht vor. Allerdings zeigt ein Blick in die Entstehungsgeschichte des Artikels 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen, dass es bei Schaffung der Verfassung sehr umstritten war, ob die entsprechende Regelung überhaupt Verfassungsrang bekommen sollte (vgl. "Die Entstehung der Verfassung des Freistaats Thüringen 1991-1993", Hrsg. Thüringer Landtag, Erfurt 2003 mit weiteren Nachweisen). Aus der im Bundesgesetz festgelegten Zusammenarbeitspflicht wird in § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes auch die Pflicht für die Länder abgeleitet, eine entsprechende Behörde zu unterhalten. Um diese Pflicht zu erfüllen, wird die Informations- und Dokumentationsstelle in der Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt organisiert.

Als angemessene Zeitspanne für die Schaffung der neuen Organisationsstrukturen wird ein Zeitraum mit Endpunkt 30. Juni 2013 betrachtet. Die neue Organisationsstruktur ist nach Absatz 1 als eigenständige rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts definiert, deren Anstaltsträger und Gewährleistungsträger das Land ist. Diese öffentlich-rechtliche Organisationsform ist notwendig, um die Vorgaben aus Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 2 Bundesverfassungsschutzgesetz zu erfüllen, die beide die Organisationsform einer "Behörde" vorschreiben.

Als unabhängige Anstalt und oberste Landesbehörde erhält die Einrichtung auch eigene Dienstherrnenfähigkeit. So wird die Unabhängigkeit der Einrichtung von anderen Strukturen der Exekutive noch verstärkt. Die einzige verbleibende Mitentscheidungs- und Kontrollinstanz, z. B. bei Wahl und Abwahl des Anstaltsleiters und bei Ernennung des Stellvertreters, ist der Landtag als demokratisches Repräsentationsgremium und Verfassungsorgan sowie ebenfalls oberste Landesbehörde. Der Leiter der Informations- und Dokumentationsstelle wird mit Zweidrittelmehrheit gewählt, um der Funktion eine möglichst hohe demokratische Legitimation zu geben. In § 4 ist auch eine Finanzierungsgarantie für die Einrichtung aufgenommen (Absatz 2) sowie die Gewährsträgerhaftung des Landes für Verpflichtungen der Anstalt (Absatz 1), um die tatsächlich wirksame Erfüllung der Aufgaben kontinuierlich sicherzustellen.

Zu § 5 (Aufgaben der Informations- und Dokumentationsstelle)

Absatz 1 beschreibt den Kernbereich der bei der Informations- und Dokumentationsstelle angesiedelten Aufgaben. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Einstellungen kommt der Informations- und Dokumentationsstelle die Funktion einer nach wissenschaftlichen Kriterien arbeitenden Fachstelle

zu, die gegen die Grundsätze der Verfassung gerichtete Aktivitäten und mit diesem Ziel gebildete Strukturen dokumentiert und die Öffentlichkeit unterrichtet, über die ideologischen Hintergründe der Einstellung aufklärt und die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Ziel fördert, derartigen Einstellungen entgegenzuwirken. Mit Absatz 1 Nr. 1 geht die Verantwortung für die jährliche Erstellung des sogenannten Thüringen-Monitors an die Informations- und Dokumentationsstelle über, die sich auch in Zukunft der wissenschaftlichen Autoren der Friedrich-Schiller-Universität Jena in eigener Verantwortung bedienen kann. Die Informations- und Dokumentationsstelle ist zudem Knotenpunkt für die Vernetzung zahlreicher zivilgesellschaftlicher Projekte im Sinne des Auftrages der Stelle und berät diese in ihrer Arbeit.

Absatz 2 macht die Informations- und Dokumentationsstelle zur verantwortlichen Stelle für das Landesprogramm nach § 3. Die Informations- und Dokumentationsstelle ist sowohl für die Erarbeitung der Förderrichtlinie, die Antragsbearbeitung, die Betreuung der geförderten Projekte als auch die für die Evaluierung verantwortliche Stelle. Die Unabhängigkeit der Informations- und Dokumentationsstelle gegenüber der Landesregierung garantiert hierbei ein allein an fachlichen Kriterien orientiertes Umsetzen des Landesprogramms.

In den Absätzen 3 und 4 findet - entsprechend des in § 3 angewendeten Strukturmusters - der Abgleich mit dem Bundesverfassungsschutzgesetz bei den Aufgabenstellungen statt. Hinsichtlich des Begriffswechsels zur freiheitlichen, demokratischen und sozialen Verfassungsordnung wird auf die Erläuterungen zu § 3 verwiesen. Die Punkte, die sich in Absatz 4 auf den Bereich Sicherheitsüberprüfungen beziehen, sind nur insoweit nötig, als es Zusammenarbeitspflichten mit der Bundesebene nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz und anderen Vorschriften betrifft. Die Thüringer Regelung zur Sicherheitsüberprüfung wird - mangels Bedarf und immer noch ausstehender Anwendbarkeit (Rechtsverordnungen fehlen) - durch Artikel 4 des Gesetzes aufgehoben.

Zu § 6 (Umgang mit den Unterlagen des bisherigen Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz)

Die Informations- und Dokumentationsstelle wird verantwortliche Stelle für die Unterlagen des aufzulösenden Landesamtes für Verfassungsschutz. Damit verbunden ist der gesetzliche Auftrag, die Unterlagen zu erfassen. Grundsätzlich wird jedem Menschen das Recht zuerkannt, darüber Auskunft zu erhalten, ob das Landesamt für Verfassungsschutz Daten zu seiner Person gespeichert hat. Für den Umfang der Akteneinsicht und Herausgabe von Unterlagen sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Grenzen aufgenommen worden, die gegebenenfalls eine Einschränkung in das Grundrecht nach Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen rechtfertigen können. Für die konkrete Regelung der Erfassung und Einsichtnahme in Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz wird die Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu § 7 (Zugang zu Informationen)

Zu beachten ist mit Blick auf die Vorgaben des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz, dass dort nur für die Bundesbehörde festgelegt wird, dass sie auch mit nach-

richtendienstlichen Mitteln arbeitet. Eine entsprechende Festlegung für die Landesebene fehlt im Bundesgesetz. Daher besteht hier für den Landesgesetzgeber und die Umsetzung der Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in den Ländern Handlungsspielraum. Die entsprechenden Landesbehörden sind daher nicht gezwungen, mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu arbeiten. Der Landesgesetzgeber darf daher davon Abstand nehmen, eine Ermächtigung zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel auszusprechen.

In Absatz 1 werden nachrichtendienstliche Befugnisse für die in Thüringen zu errichtende Behörde nach Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Weiteren werden die Möglichkeiten der Informationsgewinnung beschrieben und festgelegt, dass erhaltene Informationen, die in keinerlei Zusammenhang mit den Aufgaben der Informations- und Dokumentationsstelle stehen, unmittelbar zu löschen sind und keinerlei Verwendung finden dürfen.

Die Möglichkeit der anonymisierten Informationsweitergabe an die Informations- und Dokumentationsstelle als auch der in Absatz 4 für die Beschäftigten der Informations- und Dokumentationsstelle wird in dem höchst sensiblen Aufgabenbereich für notwendig erachtet.

Zu § 8 (Informationsübermittlung durch die Informations- und Dokumentationsstelle)

Es wird klargestellt, dass jeder sich mit Anfragen und der Bitte um Auskünfte an die Informations- und Dokumentationsstelle wenden kann. Im Übrigen wird auf das bestehende Thüringer Informationsfreiheitsgesetz verwiesen.

Zu § 9 (Ausschluss des Informationsaustauschs)

Durch die Vorgaben des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist ein gänzlicher Ausschluss der Zusammenarbeit mit anderen Geheimdienstbehörden nicht möglich. Allerdings lassen die Bundesregelungen für den Landesgesetzgeber den Handlungsspielraum offen, eine öffentliche Stelle zu schaffen, die ohne nachrichtendienstliche Mittel arbeitet. Die Vorschrift ist so gestaltet, dass Sachinformationen in vollem Umfang ausgetauscht werden können, eine Informationsübermittlung im sensiblen Bereich der personenbezogenen Daten aber unterbleibt. So wird sichergestellt, dass der in § 7 verankerte Ausschluss nachrichtendienstlicher Befugnisse nicht durch die Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder unterlaufen wird.

Zu § 10 (Datenschutzrechtliche Bestimmungen)

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder anordnet. Der Informations- und Dokumentationsstelle wird das Recht übertragen, personenbezogene Daten zu erfassen, zu verarbeiten und zu nutzen. Voraussetzung hierfür ist die Notwendigkeit für die Aufgabenerfüllung nach § 5. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Thüringer Datenschutzgesetzes für die Übermittlung personenbezogener Daten vorliegen. Unabhängig davon bleibt der Ausschluss der Übermittlung personenbezogener Daten nach § 9 bestehen. Zur Klarstellung wird ansonsten auf die bestehenden Regelungen des Thüringer Datenschutzgesetzes verwiesen.

Zu § 11 (Unterrichtungspflicht gegenüber der Öffentlichkeit)

Die Informations- und Dokumentationsstelle verwirklicht ihre Aufgaben vornehmlich durch eine in die Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation. Ein jährlicher Bericht und die parlamentarische Beratung in jeweils öffentlichen Sitzungen bilden hierfür die Grundlage. Die für den ersten Bericht festgelegte Frist ist angesichts der bis zum 30. Juni 2013 vollständig herzustellenden Arbeitsfähigkeit angemessen.

Zu § 12 (Beirat, Parlamentarisches Kontrollgremium)

Der Informations- und Dokumentationsstelle wird ein Beirat zur Seite gestellt, der nur zu einer Minderheit aus den dem Landtag angehörenden Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Beirates werden im Landtag gewählt.

Neben den bereits im Gesetz konkret beschriebenen Aufgaben nimmt Absatz 3 eine Beschreibung der Hauptverantwortung für den Beirat vor. In Absatz 5 werden Bestimmungen für die Arbeit der Parlamentarischen Kontrollkommission festgeschrieben. Dieses Gremium muss gebildet werden, da Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen seine Einrichtung verlangt. Da die Informations- und Dokumentationsstelle nach dem vorliegenden Gesetz ohne nachrichtendienstliche Mittel arbeitet, fällt das Argument der notwendigen strengen Geheimhaltung der Arbeit der Kommission weg. Daher entfällt auch die (behauptete) Begründung für eine Besetzung der Kommission, die parlamentarischen Prinzipien wie z. B. der Spiegelbildlichkeit widerspricht. Daher wird nun festgelegt, dass die Parlamentarische Kontrollkommission in Zukunft wie ein Fachausschuss des Landtags zu bilden ist und arbeiten soll. Aus parlamentsdemokratischen Gründen wird die Anwendung des Berechnungsverfahrens Hare-Niemeyer festgeschrieben. Ein Vertreter der jeweils in der Parlamentarischen Kontrollkommission vertretenen Fraktionen wird als Mitglied im Beirat bestimmt. Eine vollständige "Inkorporation" der Parlamentarischen Kontrollkommission in den Beirat ist nicht notwendig, auch durch nur einen Vertreter werden die jeweiligen Fraktionen an der Arbeit des Beirates angemessen beteiligt.

Zu § 13 (Außerkräftreten des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes, Auflösung des Landesamtes für den Verfassungsschutz)

Durch die Überleitungsbestimmung des § 13 wird die - mit Blick auf Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen notwendige - bruchlose Umgestaltung der Arbeits- und Behördenstrukturen im Bereich Verfassungsschutz sichergestellt. Die Vorschrift führt dazu, dass in einer (kurzen) Übergangsphase sich die Abwicklung des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Aufbau der Informations- und Dokumentationsstelle parallel vollziehen.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass Beschäftigte, die mit Fragen der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel im Landesamt für Verfassungsschutz befasst waren, nicht in der neuen Informations- und Dokumentationsstelle beschäftigt werden können. Diese Vorschrift sieht eine Berufsausübungsregelung vor, die an den Bewertungsmaßstäben des Artikels 12 Grundgesetz bzw. Artikels 35 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen gemessen werden muss. Außerdem ist Artikel 33 Grundgesetz (Zugang zu öffentlichen Ämtern) zu beachten. Eine solche Einschränkung der Berufswahl bzw. der Einstellungsmöglichkeiten in den öffentlichen Dienst ist dann gerechtfertigt und zulässig, wenn es dafür sachliche Gründe gibt. Diese Sachgründe liegen auch hier vor. Die neue

Informations- und Dokumentationsstelle arbeitet nach dem Prinzip der umfassenden zivilgesellschaftlichen Aufklärungs- und Bildungsarbeit und mit den Mitteln möglichst umfassender Öffentlichkeit und Transparenz.

Dieses Struktur- und Tätigkeitskonzept der Informations- und Dokumentationsstelle steht der Arbeitsweise von Geheimdiensten, wie dem Landesamt für Verfassungsschutz als von Thüringen aus agierender Inlandsgeheimdienst, unvereinbar gegenüber. Es ist sehr wahrscheinlich, dass bei einem direkten Wechsel von Personal mit Erfahrungen in nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und entsprechender "Berufsroutine" die wirksame Umsetzung des Struktur- und Arbeitskonzepts der Informations- und Dokumentationsstelle nicht unerheblich beeinträchtigt würden.

Diese Regelung stellt nur eine Berufsausübungsregelung dar und ist verhältnismäßig, da es für die betroffenen Personen noch sehr zahlreiche andere Verwendungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst gibt, so dass von einer Weiterbeschäftigung im Staatsdienst auszugehen ist. Hinzu kommt, dass ein Beamter bzw. Angestellter im öffentlichen Dienst bei seiner Einstellung sich der Verpflichtung unterwirft, auch in anderen Bereichen des Landesdienstes Verwendung zu finden als in seiner ursprünglichen bzw. bisherigen Tätigkeit, wenn der Dienstherr dies verlangt.

Zu § 14 (Gleichstellungsbestimmungen)

Die Regelung dient der Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Artikel 2 (Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung)

In Folge der Unabhängigkeit der durch Artikel 1 errichteten Informations- und Dokumentationsstelle wird diese im Vollzug der Aufstellung des Haushaltsplans mit in der Unabhängigkeit vergleichbaren Behörden, wie dem Thüringer Rechnungshof, gleichgestellt. Dasselbe gilt für den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zu Artikel 3 (Aufhebung des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Durch die Regelungen in Artikel 1 § 5 Abs. 4 kann das in seinem Grundrechtseingriff weitreichende Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz vollständig entfallen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes)

Diese Änderungen sind notwendige Folgeänderungen, die sich aus den Neuregelungen des Artikels 1 ergeben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des gesamten Artikelgesetzes. Spezielle Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten in den einzelnen Artikeln sind gesondert zu beachten.

Für die Fraktion:

Blechs Schmidt